

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 13

Kiel, den 19. Dezember

1939

Inhalt: 86. Notdienstverordnung (S. 155). - 87. Kinderzuschläge (S. 164). - 88. Kollektenausschreibung für das 1. Vierteljahr 1940 (S. 173). - 89. Von Schubert: „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins“ (S. 174) - 90. Ermittlung von Urkunden (S. 174). - Personalien.

Nr. 86. Notdienstverordnung.

Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung).

Vom 15. Oktober 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1.

(1) Zur Bekämpfung öffentlicher Notstände sowie zur Vorbereitung ihrer Bekämpfung können Bewohner des Reichsgebiets für eine begrenzte Zeit zu Notdienstleistungen herangezogen werden.

(2) Notdienstleistungen werden von den Behörden (§ 2) zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gefordert. Sie können in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestehen.

(3) Dienstleistungen auf Grund des Wehrgesetzes, im Reichsarbeitsdienst, im Zollgrenzschutz, in der Polizei, der ~~W~~-Verfügungstruppe, den ~~W~~-Totenkopfverbänden sowie im Luftschutzwarndienst und im Luftschuttsicherheits- und Hilfsdienst gehen in jedem Fall den Notdienstleistungen vor.

(4) Ausländische Staatsangehörige sind zum Notdienst nicht heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

(5) Der Notdienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Leistungsberechtigten bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 2.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern die Behörden, die Notdienstleistungen fordern können.

§ 3.

(1) Die Notdienstleistungen werden entweder für längere (langfristiger Notdienst) oder kürzere Dauer (kurzfristiger Notdienst) gefordert.

(2) Langfristiger Notdienst liegt vor, sobald die Beschäftigung hauptberuflich erfolgt und länger als drei Tage dauert oder für eine längere Zeit als drei Tage bemessen wird. In allen anderen Fällen liegt kurzfristiger Notdienst vor; er begründet keinen Arbeitsvertrag.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis im Notdienst kann nur von der Behörde gelöst werden, die den Notdienstpflichtigen herangezogen hat.

§ 4.

(1) Wer zum langfristigen Notdienst herangezogen werden soll, ist dem Arbeitsamt von der anfordernden Behörde (§ 2) namhaft zu machen. Das Arbeitsamt kann der Heranziehung aus Gründen des allgemeinen Arbeitseinsatzes widersprechen. Solange der Widerspruch besteht, ist die Heranziehung zum Notdienst ausgeschlossen. Der Mitteilung an das Arbeitsamt bedarf es nicht bei

- a) Beamten (auch im Ruhe- und Wartestand),
- b) Ungeheilten und Arbeitern der Behörden,
- c) hauptamtlichen politischen Leitern der NSDAP. und hauptamtlichen Führern ihrer Gliederungen,
- d) hauptberuflich im Dienst der NSDAP. und ihrer Gliederungen beschäftigten Angestellten und Arbeitern,
- e) hauptberuflich im Gesundheitswesen Tätigen,
- f) Rechtsanwälten.

(2) Notdienstpflichtige, die im öffentlichen Dienst (einschließlich der gemeindlichen Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit), hauptberuflich in der NSDAP. und ihren Gliederungen oder hauptberuflich im Gesundheitswesen beschäftigt sind, sowie Rechtsanwälte können zum langfristigen Notdienst nur mit Zustimmung der vorgesetzten oder aufsichtführenden Dienststellen herangezogen werden.

§ 5.

(1) Notdienstpflichtige, die bei Beginn des Notdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind für die Dauer des Notdienstes zu beurlauben. Das Beschäftigungsverhältnis darf wegen der Heranziehung zum Notdienst nicht gekündigt werden.

(2) Der Notdienstpflichtige hat bei kurzfristigem Notdienst Anspruch auf das regelmäßige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge bis zu drei Tagen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für Beamte, die im Notdienst beschäftigt werden, gelten die Vorschriften des Beamtenrechts.

§ 6.

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen sind, ist ausschließlich die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist an die Behörde zu richten, die der heranziehenden Behörde (§ 2) vorgesetzt ist. Die Entscheidung über die Beschwerde, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, ist endgültig.

§ 7.

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Fürsorge- und Versorgungsmaßnahmen.

(2) Der Reichsarbeitsminister erläßt die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring, Generalfeldmarschall.

Erste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung.

Vom 15. September 1939.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. 1 S. 1441) wird folgendes verordnet:

§ 1

Heranziehung von Notdienstpflichtigen

(1) Notdienstpflichtige sind durch schriftliche Aufforderung zur Dienstleistung heranzuziehen. In dringenden Fällen können sie auch in anderer Weise (mündlich, durch Zeichen oder Funkpruch) herangezogen werden; die Aufforderung ist jedoch schriftlich zu bestätigen, soweit es sich nicht um Dienstleistungen unbedeutender Art und geringen Umfangs handelt.

(2) Sollen Notdienstpflichtige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, während ihrer Arbeitszeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, so ist die Anforderung, soweit möglich, an den Gefolgschaftsführer oder dessen Beauftragten zu richten. Nach Möglichkeit ist diesen Gelegenheit zu geben, geeignete Kräfte vorzuschlagen.

(3) Ist die Heranziehung zum Notdienst nicht auf diesem Wege erfolgt, so hat der zum Notdienst herangezogene Notdienstpflichtige, wenn er in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, seinem Gefolgschaftsführer von der Heranziehung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 2

Zuweisung von Notdienstpflichtigen

(1) Diejenigen Behörden, die nach § 2 der Notdienstverordnung das Recht erhalten, Notdienstpflichtige zu Dienstleistungen heranzuziehen, können die angeforderten Notdienstpflichtigen Dritten zur Dienstleistung zuweisen. Sie können diese Zuweisung an Bedingungen und Auflagen knüpfen oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Der Dienstleistungsempfänger ist, auch wenn ein Arbeitsvertrag nicht begründet wird, zu den Leistungen (Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) verpflichtet, die erforderlich sind, um die Dienstleistung zu ermöglichen. Außerdem ist er zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen verpflichtet, die ihm nach Abs. 1 auferlegt werden.

(3) Wird der Notdienstpflichtige einer Behörde oder einer Dienststelle der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes zur Dienstleistung überwiesen, so geht damit auf diese Stelle auch das Recht zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses im Notdienst (§ 3 Abs. 3 der Notdienstverordnung) über. Die Lösung des Notdienstverhältnisses ist der Behörde, die den Notdienstpflichtigen zugewiesen hat, mitzuteilen.

§ 3

Befreiung von Notdienstleistungen

Zum Notdienst sind nicht heranzuziehen

1. Personen unter 15 Jahren und über 70 Jahre,
2. Mütter von Kindern unter 15 Jahren, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit die Dienstleistungen mit den Pflichten der Mütter gegenüber den Kindern nicht vereinbar sind,
3. Schwangere vom sechsten Monat der Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft,
4. arbeitsunfähige Personen.

§ 4

Sondervorschriften für die Heranziehung bestimmter Personengruppen

(1) Als hauptberuflich im Gesundheitswesen tätig im Sinne des § 4 der Notdienstverordnung haben Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Heilpraktiker, Hebammen, Krankenschwestern und -pfleger, Säuglings- und Kleinkinderschwestern und -pflegerinnen, technische Assistentinnen und Assistenten (Röntgen- und Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten) an medizinischen und veterinärmedizinischen Instituten, Diätassistenten und -assistentinnen, Diätlüchenleiter und -leiterinnen, Masseure und Masseurinnen, Laboranten im Gesundheitswesen, Zahntechniker, Gesundheitsaufseher, -pfleger und -walter, Volkspfleger und Volkspflegerinnen (soweit Gesundheitsfürsorger und -fürsorgerinnen), Desinfektoren, Fleischbeschauer und Trichinenschauer zu gelten, wenn sie diese Tätigkeit im Hauptberuf ausüben.

(2) Den im § 4 Abs. 2 der Notdienstverordnung aufgeführten, im öffentlichen Dienst beschäftigten Notdienstpflichtigen stehen die Angestellten und Arbeiter der wehrmachteigenen und der reichsarbeitsdiensteigenen Betriebe, die Leiter und Sachbearbeiter der Werklustschutz-Betreuungsorganisationen der Reichsgruppe Industrie und die hauptamtlichen Amtsträger des Reichslustschutzbundes gleich.

§ 5

Härteausgleich

In den Fällen, in denen die Bezahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge auf Grund des § 5 Abs. 2 der Notdienstverordnung für den betreffenden Betrieb zu einer fühlbaren Störung der Betriebsbilanz führen sollte, kann vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein Härteausgleich bewilligt werden. Diese Stellen regeln zugleich, aus welchen Mitteln der Ausgleich vergütet wird und wem er endgültig zur Last fällt.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Ueber die bei Inanspruchnahme oder in Erfüllung der Notdienstpflicht in Erfahrung gebrachten Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reichs gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würde oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, haben sowohl die Notdienstpflichtigen wie auch die Empfänger von Notdienstleistungen Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Beschäftigungsverhältnis im Notdienst aufgelöst ist.

§ 7

Sicherung des Lebensbedarfs

(1) Der Reichsminister des Innern regelt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Sicherstellung des Lebensbedarfs der zu Notdienstleistungen herangezogenen Notdienstpflichtigen

und setzt zu diesem Zweck Vergütungssätze für Notdienstpflichtige fest. Für besondere von ihm zu bestimmende Fälle kann er die Regelung der Sicherstellung des Lebensbedarfs und die Festsetzung abweichender Vergütungssätze anderen Behörden übertragen. Die Aufwendungen, die durch die Sicherstellung des Lebensbedarfs, insbesondere durch die Gewährung der festgesetzten Vergütung entstehen, trägt bei Zuweisung von Notdienstpflichtigen an einen Dritten dieser.

(2) Für Beamte, die im langfristigen Notdienst beschäftigt werden, kann die zuständige oberste Dienstbehörde nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern anordnen, daß ihre Dienstbezüge bis zur Höhe der im Notdienst gewährten Vergütung ganz oder teilweise einbehalten werden. Das gleiche gilt für Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen.

(3) Die Beschäftigung von Warte- oder Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsberechtigten im langfristigen Notdienst gilt als „Verwendung im öffentlichen Dienst“ im Sinne des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und der entsprechenden sonstigen Vorschriften.

§ 8

F a m i l i e n u n t e r s t ü t z u n g

Die Angehörigen des zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung herangezogenen Notdienstpflichtigen erhalten Familienunterstützung nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225).

§ 9

V e r s o r g u n g

(1) Erleidet ein Notdienstpflichtiger eine Notdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1623) gewährt.

(2) Notdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Notdienstes eingetreten ist

(3) Ist ein Körperschaden, der als Notdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Notdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Notdienstbeschädigung.

(4) Notdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 10

E n t s c h ä d i g u n g b e i S a c h l e i s t u n g e n

(1) Soweit dem Eigentümer oder Besitzer von Sachen, die ein Notdienstpflichtiger gemäß § 1 Abs. 5 der Notdienstverordnung verwendet, oder die zur Ausübung des Notdienstes unentbehrlich sind, infolge dieser Verwendung ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, dessen Tragung ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann, ist er von dem Dienstleistungsempfänger angemessen zu entschädigen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entschädigung wird diese von derjenigen Behörde festgesetzt, die den Notdienstpflichtigen zur Dienstleistung herangezogen hat. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des § 6 der Notdienstverordnung mit der Maßgabe, daß die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

§ 11

S t r a f b e s t i m m u n g e n

Wer einer Heranziehung zu kurzfristigem Notdienst nicht Folge leistet, kann in leichteren Fällen statt nach Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark bestraft werden.

§ 12

Inkrafttreten der Durchführungsverordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Zweite Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung
(Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen).**

Vom 10. Oktober 1939.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt: Kurzfristiger Notdienst

§ 1

Ein kurzfristiger Notdienst (§ 3 der Notdienstverordnung) berührt ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis nicht. Er begründet auch keine Sozialversicherungspflicht.

2. Abschnitt: Langfristiger Notdienst

§ 2

Notdienstverhältnis bei Weiterzahlung der Dienstbezüge
durch die bisherige Beschäftigungsstelle

Werden für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst die bisherigen Dienstbezüge von der früheren Beschäftigungsstelle weitergezahlt, so bleibt das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt.

§ 3

Notdienstverhältnis mit Beschäftigungsverhältnis

(1) Wird zwischen dem Dienstleistungsempfänger und einem Notdienstpflichtigen, der nicht unter § 2 fällt, ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet, so finden für die Sozialversicherung die allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Jedoch bleiben Personen, die vor der Heranziehung zum Notdienst der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterlagen, aber auf Grund des Notdienstes eine invalidenversicherungspflichtige oder nichtknappschaftliche Beschäftigung ausüben, für die Dauer des Notdienstes in ihrem bisherigem Versicherungszweig versichert; maßgebend für die Höhe des Beitrags ist der zuletzt an den bisherigen Versicherungsträger bezahlte Beitrag. Der Beitragsanteil der bisher knappschaftlich Versicherten zum Reichsstock für Arbeitseinsatz beträgt 0,5 vom Hundert des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Entgelts. Für selbständige Handwerker gilt das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) weiter; der Dienstleistungsempfänger erstattet dem Notdienstpflichtigen die Hälfte des vor der Verpflichtung regelmäßig entrichteten Beitrags.

(2) Sind Notdienstpflichtige bei Eintritt in den Notdienst Mitglieder anderer Träger der Krankenversicherung, so ruhen Mitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst.

§ 4

Notdienstverhältnis ohne Beschäftigungsverhältnis

Wird zwischen dem Dienstleistungsempfänger und einem Notdienstpflichtigen, der nicht unter § 2 fällt, ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, so gilt folgendes:

1. Für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes erlassen sind. War der Notdienstpflichtige bei Eintritt in den langfristigen Notdienst nicht rentenversicherungspflichtig, so bleibt er weiter versicherungsfrei.
2. In der Krankenversicherung unterliegen die Notdienstpflichtigen der Versicherungspflicht. Beiträge und Leistungen werden nach einem Grundlohn von monatlich 150 Reichsmark berechnet. Die Beiträge werden vom Dienstleistungsempfänger allein getragen. Wird dem Notdienstpflichtigen für den Fall seiner Erkrankung vom Dienstleistungsempfänger freie Heilfürsorge (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln sowie Krankenhauspflege) gewährt, so entfallen die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen. Der Dienstleistungsempfänger hat bei der Anmeldung jedes Notdienstpflichtigen anzugeben, ob freie Heilfürsorge gewährt wird. Ebenso ist er zur Meldung von Änderungen verpflichtet.

Im übrigen gelten für die Krankenversicherung dieser Notdienstpflichtigen die allgemeinen Vorschriften, und zwar auch die über Ersatzansprüche, sowie die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Krankenkasse. Hierbei gilt der Dienstleistungsempfänger als Arbeitgeber. Zuständig für die Durchführung der Krankenversicherung ist der Versicherungsträger, bei dem die Gefolgschaft des Dienstleistungsempfängers gegen Krankheit pflichtversichert ist. Sind Notdienstpflichtige bei Eintritt in den Notdienst Mitglieder anderer Träger der Krankenversicherung, so ruhen Mitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst.

3. Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung finden keine Anwendung. Die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ruht.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 5

Anwendung des § 212 der Reichsversicherungsordnung und Ausgleich von Härten

(1) In der Krankenversicherung gilt im Falle des § 3 und des § 4 Nr. 2 die Vorschrift des § 212 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß weder für die von einer Kasse inzwischen gewährten Leistungen noch für die inzwischen fälligen Beiträge Ersatzansprüche bestehen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei Durchführung dieser Verordnung ergeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte.

**Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung
(Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)**

Vom 14. Oktober 1939.

Auf Grund des § 7 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) wird folgendes verordnet:

§ 1

Heranziehung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Wer im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter oder Arbeiter, als Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerin beschäftigt ist und zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines seinem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle seine bisherigen Dienstbezüge — und zwar als Angestellter oder Arbeiter in Höhe der jeweils geltenden Arbeitsbezüge — weiter. Daneben können, sofern dies nach der besonderen Art der Verwendung notwendig erscheint, dem Notdienstpflichtigen von dem Dienstleistungsempfänger als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen freie Verpflegung, freie Unterkunft und eine Bekleidungsentschädigung sowie bei Verwendung an einem Ort außerhalb des bisherigen Dienstortes oder des tatsächlichen Wohnortes auch die sonstigen Vergütungssätze in der vom Reichsminister des Innern festgesetzten Höhe mit Ausnahme der Varentschädigung gewährt werden. Beschäftigungsvergütungen werden nicht gezahlt.

(2) Wer im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter beschäftigt ist und zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält von dem Dienstleistungsempfänger Bezüge entsprechend seiner tatsächlichen Verwendung unter sinngemäßer Anwendung der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen. Sind diese Bezüge geringer als seine bisherigen Bezüge, so erhält er von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle den Unterschiedsbetrag; Familienunterhalt wird nicht gewährt. Daneben können Beschäftigungsvergütungen gewährt werden, sofern dies notwendig erscheint.

(3) Für die hauptberuflich in der NSDAP. oder ihren Gliederungen Beschäftigten ergehen besondere Vorschriften durch den Reichsschatzmeister.

§ 2

Heranziehung von Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes

(1) Wer als Ruhestandsbeamter oder als sonstiger Empfänger von Versorgungsbezügen zum langfristigen Notdienst herangezogen wird, ohne daß ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, erhält neben den bisherigen Versorgungsbezügen als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen von dem Dienstleistungsempfänger Vergütungssätze in der vom Reichsminister des Innern festgesetzten Höhe.

(2) Wer als Ruhestandsbeamter oder als sonstiger Empfänger von Versorgungsbezügen zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält von dem Dienstleistungsempfänger entsprechend seiner tatsächlichen Verwendung Dienstbezüge unter sinngemäßer Anwendung der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen. Die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge wird hierdurch nicht berührt; in diesen Fällen findet jedoch § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsvorordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) Anwendung.

(3) Diese Vorschriften finden auf Ruhestandsbeamte, die auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden, keine Anwendung.

§ 3

Heranziehung von sonstigen Personen

(1) Wer, ohne zu den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Personen zu gehören, zum langfristigen Notdienst herangezogen wird, ohne daß ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, erhält als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen Vergütungssätze in der vom Reichsminister des Innern festgesetzten Höhe. Außerdem wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt nach Maßgabe des § 30 der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) und im Falle des besonderen Einsatzes auch nach Maßgabe der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) gewährt.

(2) Wer ohne zu den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Personen zu gehören, zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, erhält entsprechend seiner tatsächlichen Verwendung Dienstbezüge unter sinngemäßer Anwendung der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen; erhält der Notdienstpflichtige von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle seine Bezüge ganz oder teilweise weiter, so hat der Dienstleistungsempfänger die von ihm zu gewährenden Dienstbezüge insoweit zu kürzen, als sie zuzüglich der von der bisherigen Beschäftigungsstelle weiter gewährten Bezüge die von dieser Stelle dem Notdienstpflichtigen vor der Heranziehung zum Notdienst gezahlten Bezüge übersteigen. Ob und inwieweit daneben zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt zu gewähren ist, bestimmt sich nach § 30 der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) und im Falle des besonderen Einsatzes auch nach der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563). Beschäftigungsvergütungen werden nicht gezahlt.

§ 4

Auslagen für Reisekosten der Notdienstpflichtigen

(1) Bei notwendigen Reisen aus Anlaß der Heranziehung zum Notdienst oder der Entlassung aus dem Notdienst werden für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, die Auslagen für das Befördern höchstens in der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse sowie des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks vergütet. Ferner werden beim Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln die notwendigen Auslagen für das

Befördern des Notdienstpflchtigen und des zum persönlichen und dienstlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks in angemessenen Grenzen erstattet. Bei Entfernungen von mehr als 50 Kilometern dürfen Eilzüge und bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometern dürfen Schnellzüge benutzt werden. Die Entschädigung für Wegstrecken sowie das Taggeld regelt sich nach den Richtlinien des Reichsministers des Innern über die Höhe der Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen der Notdienstpflchtigen.

(2) Bei der Ausführung von Dienstreisen während des Notdienstes gelten, soweit nicht für bestimmte Gruppen von Notdienstpflchtigen etwas anderes bestimmt wird, für die im § 1 genannten Personen die allgemeinen Vorschriften über Reisekostenvergütung und für die unter § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 fallenden Personen die Reisekostenvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen, sofern diese solche Vorschriften enthalten, im übrigen ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten der Durchführungsverordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Soweit einem Notdienstpflchtigen bisher höhere Dienstbezüge oder Vergütungssätze gezahlt worden sind, als sie ihm hiernach zustehen, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 14. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Kiel, den 25. November 1939.

Vorstehende Verordnungen geben wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Garstensen.

Nr. A. 3132 (Dez. I).

Nr. 87. Kinderzuschläge

Kiel, den 7. Dezember 1939.

Nachstehend veröffentlichen wir zwei Ministerialerlasse betr. Kinderzuschläge, deren Bestimmungen auch für die Geistlichen und Kirchenbeamten unserer Landeskirche Anwendung finden. Gemäß Abschnitt C des Runderlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. September 1939 können nach den dort genannten Grundsätzen auch wieder Kinderzuschläge für Pflegekinder von Pfarrern bewilligt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

In Vertretung:
Garstensen.

Nr. B 5260 (Dez. II).

I.

Kinderzuschläge nach dem Reichsbefoldungsrecht.
RdErl. d. FM. v. 30. 9. 1939 (Bes. 1155 A/22.9.).

Der nachstehende Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. September 1939 — A 4490 — 10 429 IV (RWB. S. 255) wird zur Beachtung bekanntgegeben.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage:

W e b e r.

An die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung. PrBesBl. 1939 S. 299.

Der Reichsminister der Finanzen.

A 4490 — 10429 IV.

(RWB. S. 255)

Berlin, den 22. September 1939.

A. Verbesserte Zählung der Kinderzuschlagsfähigen Kinder nach § 14 Abs. 1 BesG.

Nach der 32. Änderung des Befoldungsgesetzes vom 27. September 1938 erhalten bei Verringerung der Zahl der Kinderzuschlagsfähigen Kinder die Beamten für die Kinderzuschlagsfähig verbleibenden statt der jeweils niedrigsten die jeweils höchsten Sätze des Kinderzuschlags. Dabei werden alle Kinder mitgezählt, für die jemals ein Kinderzuschlag nach Reichsrecht oder in Einklang damit gezahlt worden ist.

I.

Zwecks einheitlicher Rechtsanwendung für alle Fälle früheren abweichenden Sonderrechts, nach dem Beamte den Kinderzuschlag nicht empfangen haben, nach Reichsrecht aber hätten empfangen können, ordne ich für die Mitzählung der aus der Betreuung ausgeschiedenen Kinder das folgende an:

1. Bei Beamten

aus dem öffentlichen Dienst der mit dem Reich wiedervereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetengebiete, Memelgebiet, Freie Stadt Danzig),

aus dem öffentlichen Dienst Litauens,

aus dem öffentlichen Dienst des vormals tschechoslowakischen Staates außerhalb der Sudetengebiete

werden die Kinder mitgezählt, für die während der Zugehörigkeit des Beamten zu dem bezeichneten öffentlichen Dienst, frühestens jedoch ab 1. April 1920, nach gegenwärtigem Reichsbefoldungsrecht der Kinderzuschlag hätte gezahlt werden können. — Dadurch wird die Bestimmung in Abschnitt B IX des Erlasses vom 13. November 1938 A 4022 bis 20 614 IV (RWB. S. 353)¹⁾ ersetzt.

2. Bei Beamten des Altreichs, für die eine vom Reichsbefoldungsrecht abweichende Regelung für Kinderzuschläge galt, werden die Kinder mitgezählt, für die während der Zugehörigkeit des Beamten zum öffentlichen Dienst, frühestens jedoch ab 1. April 1920, nach dem damaligen, seinem früheren Dienst- und Rechtsverhältnis entsprechenden Reichsrecht der Kinderzuschlag hätte gezahlt werden können.

Beispiel 1: Ein im Jahre 1937 als alter Nationalsozialist bevorzugt angestellter Beamter war vorher seit 1934 im Lohnverhältnis bei einer preussischen Verwaltung beschäftigt. Er wurde nach dem Tarifvertrag für die Lohnempfänger bei der Preussischen Staatsverwaltung (Verwaltungsarbeiter) — PLT — entlohnt.

¹⁾ Veröffentlicht im PrBesBl. 1938 S. 408.

Er hat insgesamt drei Kinder, die in den Jahren 1919, 1925 und 1938 geboren sind. Das älteste im Jahre 1919 geborene Kind war bei der Überführung des Lohnempfängers in das Beamtenverhältnis im Jahre 1937 nicht mehr kinderzuschlagsfähig. Für das Kind ist aber auch vorher während der Beschäftigung des Vaters als Lohnempfänger im preußischen Staatsdienst kein Kinderzuschlag gezahlt worden, weil das Land Preußen in Abweichung von der Regelung im Reich in der Zeit vom 3. April 1932 bis 31. März 1938, also bis zum Inkrafttreten der *LD. B.* bei Lohnempfängern den Kinderzuschlag für ein kinderzuschlagsfähiges Kind nicht gewährte. Solche Kinder sollen bei der Feststellung der Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder im Sinne des § 14 Abs. 1 *BesG.* mitberücksichtigt werden. Der Beamte erhält also für zwei noch kinderzuschlagsfähige Kinder 20 *RM* + 25 *RM*, zusammen 45 *RM*.

Beispiel 2: Ein preußischer Schulamtsbewerber war in den Jahren 1932 bis 1935 als Hilfslehrer beschäftigt und erhielt während der Tätigkeit als Hilfslehrer eine monatliche Pauschalvergütung, mit der die Arbeitsleistung einschließlich sozialer Zuschläge (Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge) abgegolten war. Für ein im Jahr 1934 verstorbenes, 5 Jahre alt gewordenen Kind hatte daher der jetzt endgültig als Volksschullehrer angestellte Beamte keinen besonderen Kinderzuschlag erhalten.

Da nach den Bestimmungen des Reichs Kinderzuschläge an Beamte und beamtete Hilfskräfte sowie an Beamtenanwärter ohne Ausnahme gewährt werden, wird das im Jahre 1934 verstorbenes Kind bei der Bemessung des Satzes für ein zweites, kinderzuschlagsfähiges Kind des Beamten mitgezählt.

3. Bei Beamten, die früher als Angestellte bei den ausländischen Vertretungen des Reichs beschäftigt waren, werden die Kinder mitgezählt, für die während der Zeit dieser Beschäftigung, frühestens jedoch ab 1. April 1920, nach jeweiligem im Inland geltenden Reichsrecht der Kinderzuschlag hätte gezahlt werden können.

Beispiel: Ein Beamter war in den Jahren 1924 bis 1928 bei dem Deutschen Generalkonsulat in Bosen im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Für ein während dieser Zeit geborenes und verstorbenes Kind hatte der Angestellte seinerzeit keinen Kinderzuschlag erhalten, weil in den Bezügen der bei den Vertretungen des Reichs im Ausland beschäftigten Angestellten die sozialen Zulagen mit eingeschlossen waren.

Da der Angestellte im öffentlichen Dienst gestanden hat und den Kinderzuschlag für das inzwischen verstorbenes Kind besonders erhalten hätte, wenn er bei einer inländischen Behörde beschäftigt gewesen wäre, wird das Kind bei der Feststellung der Gesamtzahl der kinderzuschlagsfähigen und -fähig gewesenen Kinder mitgezählt.

II.

Kinder, für die Kinderzulagen nach Reichsverfürsungsrecht, aber nicht mehr Kinderzuschläge nach Reichsbefoldungsrecht — infolge ihres Ausscheidens aus der Betreuung vor Eintritt des Vaters in den öffentlichen Dienst — gezahlt worden sind, zählen nicht mit.

Beispiel: Ein im Jahre 1933 angestellter Beamter hat in seiner Eigenschaft als Kriegsbeschädigter für ein im April 1930 geborenes und nach wenigen Tagen verstorbenes Kind die Kinderzulage nach dem Reichsverfürsungsgesetz bezogen. Er erhält für ein inzwischen geborenes zweites kinderzuschlagsfähiges Kind nur

den Satz für ein erstes Kind mit 10 *R.M.*, weil das Kind aus dem Jahre 1930 schon verstorben war, als er in den öffentlichen Dienst als Beamter eintrat.

Begründung: Die nach den Bestimmungen des Reichsverorgungsgesetzes gewährten Kinderzulagen sind grundverschieden von den Kinderzuschlägen nach dem Besoldungsgesetz. Sie bilden einen Bestandteil der dem Beschädigten zustehenden Rente, die keinerlei Einfluß auf das Dienst Einkommen des Beamten hat; sie werden nach anderen Grundsätzen und in anderer Höhe wie die Kinderzuschläge nach dem Besoldungsgesetz gewährt. Diese Kinderzulagen können ebensowenig den Kinderzuschlägen des § 14 BesG. gleichgestellt werden wie die für die Kinder bestimmten Bestandteile einer anderen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, z. B. Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung.

III.

An Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder, die nicht in ähnlicher Form wie eigene Kinder bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit oder bis zum Tode versorgt worden sind, zählen nicht mit.

Beispiel: Ein Beamter hatte eine Witwe, mit vier — nichtversorgungsberechtigten — Kindern geheiratet. Nach einigen Jahren trennte sich der Beamte von seiner Frau. Da er seitdem für die Stiefkinder nicht mehr sorgte, wurde die Zahlung der Kinderzuschläge für die Stiefkinder eingestellt. Später wurde die Ehe geschieden. Der inzwischen in den Ruhestand versetzte Beamte heiratete wieder. Aus der zweiten Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Die vier früheren Stiefkinder aus der geschiedenen Ehe zählen für die Berechnung des Kinderzuschlags des eigenen ehelichen Kindes des Ruhegehaltsempfängers nicht mit.

IV.

Ein und dasselbe Kind wird nur einmal mitgezählt, also z. B. nicht zugleich beim unehelichen Vater und beim Stiefvater (Adoptivvater). Das Kind zählt,

- a) solange es zuschlagsfähig ist, bei dem Beamten, der für den Unterhalt des Kindes aufkommt,
- b) wenn es nicht mehr zuschlagsfähig ist, bei dem Beamten, der den größeren Teil der Last für die Aufzucht des Kindes getragen hat, bei gleicher Lastentragung bei dem, der zuletzt die überwiegende Sorge gehabt hat.

Beispiel: Ein Beamter hat ein von seiner Ehefrau in die Ehe mitgebrachtes uneheliches Kind an Kindes Statt angenommen. Der außereheliche Vater des Kindes ist gleichfalls Beamter. Dieser hatte den Kinderzuschlag für das uneheliche Kind erhalten, soweit und solange er für den vollen Unterhalt des Kindes aufgekomen war. Im übrigen war dem Adoptivvater der Kinderzuschlag gezahlt worden, namentlich für die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes, das noch bis über das 20. Lebensjahr hinaus in der Schul- und Berufsausbildung war und kein eigenes Einkommen hatte. Das Kind ist heute nicht mehr kinderzuschlagsfähig.

Beide Beamte, von denen jeder noch Kinderzuschläge für eigene eheliche Kinder bezieht, haben beantragt, daß das Kind bei der Feststellung der Zahl der Kinder, für die ihnen ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist, mitgezählt wird.

Würde demgemäß das Kind bei beiden Beamten mitgezählt werden, würde es zweimal zu einer Erhöhung des Kinderzuschlagsbetrages beitragen, einmal als uneheliches Kind bei dem außerehelichen Vater, das andere Mal als Adoptivkind bei dem Adoptivvater.

Das ist nicht der Zweck der neuen Zählweise nach § 14 Abs. 1 BesG. Ebenso wie § 14 Abs. 6 BesG. gemäß der Kinderzuschlag nur einmal für ein und dasselbe Kind gewährt werden kann, kann auch bei der Berechnung des Kinderzuschlags § 14 Abs. 1 BesG. gemäß ein und dasselbe Kind nur einmal gezählt werden.

Da im vorliegenden Beispiel der Adoptivvater die letzte überwiegende Sorge getragen hat, wird das Kind bei diesem mitgezählt und nicht beim unehelichen Vater.

V.

Die aus der Betreuung ausgeschiedenen Kinder werden nur mitgezählt, wenn dem Beamten für sie nach Reichsrecht ein Kinderzuschlag zustand oder nach Abschnitt A zugestanden hätte. Ein Kind, das z. B. schon vor dem Eintritt des Vaters in den öffentlichen Dienst verstorben oder selbständig geworden ist, wird nicht mitgezählt.

VI.

Zeitpunkt von Neubewilligungen nach Abschnitt A.

Die Kinderzuschläge nach Abschnitt A können mit Rückwirkung ab 1. Juli 1938 (Tag des Inkrafttretens der 32. Änderung des BesG.) bewilligt werden; in den wiedervereinigten Gebieten jedoch frühestens vom Zeitpunkt der Einführung des Reichsbefoldungsrechts ab.

Beispiel: Für Beamte aus dem öffentlichen Dienst Österreichs frühestens mit Rückwirkung ab 1. Januar 1938

B. Erweiterte Bewilligung des Kinderzuschlags nach § 14 Abs. 3 BesG.

I.

Neubewilligung bei Ableistung des weiblichen Pflichtjahres.

Durch die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 305 — ist der Kreis der Personen, Wirtschaftszweige und Berufe, die den Bestimmungen der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43 — unterliegen, allgemein erweitert worden. Danach müssen künftig alle Mädchen unter 25 Jahren, die beruflich außerhalb der Haus- und Landwirtschaft als Angestellte oder Arbeiterinnen tätig werden, das Pflichtjahr ableisten. Eine Berufsausübung ist also erst nach einer einjährigen Beschäftigung in der Haus- und Landwirtschaft möglich. Durch diese allgemeine Anordnung ist das Pflichtjahr zu einer notwendigen Grundlage für den späteren, gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf der Mädchen geworden.

Ich bin damit einverstanden, daß der Kinderzuschlag vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 ab während der Ableistung des Pflichtjahres gezahlt wird, sofern das eigene Einkommen des Kindes unter 40 *RM* monatlich bleibt²⁾.

Entsprechendes gilt

- a) für die dem Pflichtjahr gleichgestellte zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen — § 3 der Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1938 —,
- b) für die nach § 2 der Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1938 anrechnungsfähige Tätigkeit im Landdienst, in der Landhilfe, in der ländlichen Hausarbeitslehre, im hauswirtschaftlichen Jahr, in einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang oder — mit Zustimmung des Arbeitsamt — im kinderreichen Elternhause oder bei kinderreichen Verwandten (§ 2 Abs. 2 a. a. O.), soweit diese Tätigkeit auf das Pflichtjahr angerechnet wird, also längstens bis zu einem Jahr.

Der Kinderzuschlag wird jedoch nicht gewährt während einer Tätigkeit im Arbeitsdienst als Arbeitsmaid, Kameradschaftsälteste usw., auch wenn dieser Dienst nach § 2 der Durchführungsverordnung auf das Pflichtjahr angerechnet wird. (Im Arbeits- ebenso wie im Wehrdienst übersteigt das eigene Einkommen des Kindes [Taschengeld einschließlich Wert der Sachbezüge, nämlich freie Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Heilfürsorge] den Betrag von 40 *RM* monatlich.)

II.

Bewilligung des Kinderzuschlags auch bei Zahlung von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen usw.

In § 3 der Achten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Achte *RFVDB.* — vom 1. Juni 1938 (*RGBl. I S. 616*) ist gesetzlich bestimmt, daß die dort genannten Freistellen und Ausbildungsbeihilfen niemals als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne von § 14 Abs. 3 des Befoldungsgesetzes gelten.

Ich bin in firtngemäßer Anwendung dieser Vorschrift damit einverstanden, daß mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 auch die

- a) von der Reichsstudentenführung und vom Reichsstudentenwerk,
- b) vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V.,
- c) von der Deutschen Arbeitsfront,
- d) von der *NSV.*,
- e) von den zum Ausgleich der Familienlasten errichteten Ausgleichskassen, z. B. der Apothekerschaft, der Ärzteschaft, der Zahnärzteschaft usw.

gewährten Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen, Zuschüsse zum Studium u. ä. bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes außer Ansatz gelassen werden.

²⁾ Wegen der Regelung des Taschengeldes nach § 133 Abs. 2 *DStG.* aus gleichem Anlaß vgl. *RdErl. v. 20. 8./15. 9. 1939* *pr. BesBl. S. 281.*

Das gleiche gilt für die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, z. B. bei der Unterbringung eines Kindes in einer Erziehungsanstalt. Dabei ist Voraussetzung, daß der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichtigen bis zur Grenze seiner Unterhaltspflicht (§ 1603 BGB.), also mindestens in der Höhe des Kinderzuschlags, zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht. Kommt der Beamte seiner Unterhaltspflicht nicht nach, so kann ihm der Kinderzuschlag ganz oder teilweise entzogen werden (Nr. 65 Abs. 2 BZ.).

C. Erweiterte Bewilligung des Kinderzuschlags nach § 14 Abs. 5 BesG. für alle Pflegekinder.

Vom Ersten des Antragsmonats an, frühestens jedoch ab 1. Oktober 1939, können Kinderzuschläge wieder für alle (auch die nicht verwandten oder verschwägerten) Pflegekinder (Enkelkinder) nach Maßgabe der Vorschriften des § 14 Abs. 5 BesG. bewilligt werden.

Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das Pflegekind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und darf kein Jude sein — § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) —.
2. Die für Kinder nach § 14 Abs. 1, 3, 4 BesG. allgemein maßgebenden Voraussetzungen zur Gewährung des Kinderzuschlags müssen erfüllt sein (Altersgrenze, Schul- und Berufsausbildung, eigenes Einkommen, Erwerbsunfähigkeit bei körperlichen Gebrechen.)
3. Der Beamte muß das Kind st ä n d i g in seinen Hausstand aufgenommen und die Absicht haben, dauernd für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Er muß die Stelle des Vaters mit allen Pflichten dem Kinde gegenüber übernommen haben, so daß zwischen Pflegekind (Enkelkind) und Pflegevater (Großvater) ein ähnliches Verhältnis besteht wie zwischen einem Kinde und seinem leiblichen Vater.

Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er das Kind auf seine Kosten zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt usw. unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

4. Den Nachweis, daß die Voraussetzungen zu 3 gegeben sind, hat der Beamte in geeigneter Weise zu erbringen, z. B. dadurch, daß er dem Pflegekind seinen Namen gegeben hat, daß er Maßnahmen zur Adoption des Kindes eingeleitet hat usw. Andernfalls muß er eine schriftliche Versicherung abgeben, daß er das Kind bis zur dessen wirtschaftlichen Selbstständigkeit unentgeltlich in seinen Hausstand aufgenommen hat.

Außerdem muß der Beamte das Kind mindestens ein Jahr lang unentgeltlich im Hausstand unterhalten haben, ehe der Kinderzuschlag erstmalig für das Kind bewilligt werden kann.

5. Der Beamte darf weder eine Abfindung für die Aufnahme des Kindes in seinen Haushalt erhalten haben, noch laufend eine Vergütung oder einen Beitrag zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes erhalten.

Dabei ist es ohne Bedeutung, von welcher Seite die Vergütung oder der Beitrag geleistet wird, z. B. aus der Angestelltenversicherung.

Geringfügige laufende Beiträge, die in keinem Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes stehen, können unberücksichtigt bleiben. Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche Beträge anzusehen, die zusammen unter dem Kinderzuschlagsatz für ein erstes Kind, also unter 10 *RM* monatlich, bleiben.

6. Es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist.

Unterhaltspflichtig sind in erster Linie die Eltern und die beiderseitigen Großeltern des Kindes (§ 1601 BGB.), der Vater des unehelichen Kindes (§ 1708 BGB.), die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte in aufsteigender Linie (§ 1709 BGB.) und der Ehegatte des Kindes (§ 1360 BGB.).

Gehört der Beamte selbst zu den unterhaltspflichtigen Personen (z. B. als Großvater) und sind keine anderen unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so ist die Bewilligung des Kinderzuschlags möglich.

7. Besonders sorgfältig wird die Frage zu prüfen sein, ob die zum Unterhalt verpflichteten Personen imstande sind, den Unterhalt des Kindes zu bestreiten oder wenigstens einen Beitrag dafür zu leisten. Es ist nicht der Zweck der Bestimmung in § 14 Abs. 5 BesG., es dem Unterhaltspflichtigen zu ermöglichen, sich auf billige Weise seinen Unterhaltspflichten zu entziehen und die Kosten für den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise auf die öffentliche Hand dadurch abzuwälzen, daß er das Kind in den Haushalt eines Beamten gibt, der dann den Kinderzuschlag erhält.

Die Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und für die Erziehung des Kindes imstande sind, kann erst verneint werden, wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, die Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Bemühungen des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts erfolglos geblieben sind oder die Weitreibung der Unterhaltsrente keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

8. Der Kinderzuschlag für Pflegekinder kann auch an Beamtenwitwen gezahlt werden, wenn
- a) der Beamte selbst noch das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte,
 - b) alle Voraussetzungen zur Zahlung des Kinderzuschlags für das Pflegekind gegeben waren,
 - c) die Beamtenwitwe die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlags weiterhin erfüllt.
9. Die Bestimmung in Ziffer 4 des Rundschreibens vom 22. August 1931 — A 5010 — 6807 I B — (nicht veröffentlicht) ³⁾ und das Rundschreiben vom 1. Juli 1937 (RBV. S. 220) ⁴⁾ werden hierdurch aufgehoben.

Soweit nach den bisherigen Bestimmungen der Kinderzuschlag für ein Pflegekind bewilligt worden ist, verbleibt es dabei.

10. Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) wird die Bewilligung des Kinderzuschlags für Pflegekinder hierdurch auf die für die Anweisung der Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Behörden übertragen.

³⁾ Abgedruckt RBV. S. 148.

⁴⁾ Veröffentlicht im Br. Bef. 1937 S. 147.

D.

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens (Abschnitt A bis C) gelten auch für nicht-beamtete Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht die Dienstordnung etwas anderes bestimmt.

II.

Kinderzuschläge

Durch Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. September 1939 — E III a 1947 W — (Deutsch. Wiff. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 484) ist u. a. das Folgende bestimmt: Verläßt ein Schüler oder eine Schülerin die Klasse 8 vorzeitig, um Kriegshilfsdienst zu leisten, so kann bei Würdigkeit am Schluß des Schuljahres die Reife mit einem besonderen Vermerk im Abgangszeugnis zuerkannt werden, wenn der Schüler oder die Schülerin eine Bescheinigung über pflichtgetreue Arbeit in wichtigem Kriegshilfsdienst für den gesamten Zeitraum bis zum Schluß des Schuljahres beibringt.

Die Entscheidung darüber, was nach örtlichen Verhältnissen als wichtiger Kriegshilfsdienst angesehen werden darf, trifft der Oberpräsident oder die Unterrichtsverwaltung des Landes.

Außerdem sind die Schülerinnen der Oberschulen für Mädchen, die die Reifeprüfung nach neun Schuljahren im Januar 1940 ablegen sollten, schon jetzt aus der Schule entlassen worden. Sie erhalten das Reifezeugnis ohne besondere Prüfung, wenn diese Zuerkennung nach Führung und Leistung der Schülerin möglich ist. Das Zeugnis wird erst am Schluß des Schuljahres 1939/40 ausgehändigt, und zwar nur dann, wenn die Schülerin nachweist, daß sie sich in der Zwischenzeit im Hilfsdienst irgendwelcher Art (Hilfe in kinderreichen Familien, Hilfe in der Landwirtschaft u. ä.) betätigt hat.

Im Benehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erkläre ich mich damit einverstanden, daß diese Schüler und Schülerinnen bis zum Schluß des Schuljahres 1939/40 als in der Schulausbildung befindlich angesehen werden, weil sie erst zu diesem Zeitpunkt nach Aushändigung des Reifezeugnisses oder nach Zuerkennung der Reife einer höheren Schule durch den Vermerk auf dem Abgangszeugnis ihre Schulausbildung beenden.

Der Kinderzuschlag kann während dieser Zeit nur weitergezahlt werden, wenn das eigene Einkommen des Kindes unter 40 *R.M.* monatlich bleibt (§ 14 Absatz 3 Bes.G). Als eigenes Einkommen des Kindes gelten nicht nur die Barbezüge (z. B. Lohn, Vergütung, Taschengeld), sondern auch die Sachbezüge (z. B. freie Verpflegung, freie Unterkunft, freie Arbeitskleidung, freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege). Wird Bargeld an Stelle der Sachbezüge gezahlt, z. B. eine Bekleidungsentschädigung für Benutzung eigener Kleidung, eine Abgeltung für Selbstverpflegung, Beiträge zur Krankenversicherung u. ä., so rechnen diese Barbeträge ebenfalls zum eigenen Einkommen des Kindes.

Berlin, den 21. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen

J. A.: Wever

Nr. 88. Kollektenausschreibung für das 1. Vierteljahr 1940.

Kiel, den 9. Dezember 1939.

Lfd. Nr.	Tag der Einnahme	Bezeichnung der Kollekte	Der Ertrag ist abzuführen an:	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	1. Januar 1940 Neujahrstag	Gabe der Deutschen Eogl. Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank, Kiel	
2	7. Januar 1940 1. n. Epiph.	Schleswig-Holsteini- scher Zweigverein der Ostasien- Mission	Herrn G. Myrau, Kiel, Dammstr. 56/II auf das Postscheckkonto Hamburg Nr. 8101	
3	14. Januar 1940 2. n. Epiph.	Für die evangelische Seemannsmision	Seemannspastor W. Thun, Altona auf dessen Postscheckkonto Ham- burg Nr. 1823	
4	21. Januar 1940 Septuagesimä	Zum Besten des Vereins „Hainstein- jugendwerk e. V.“	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank, Kiel	
5	28. Januar 1940 Sexagesimä	Für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern	Ertrag verbleibt den Kirchen- gemeinden	Nachweisung je- doch an das L.K.A. einzureichen
6	11. Februar 1940 Invokavit	Zum Besten der evangelischen Ge- meinde in Salzburg	Rektor Schwarz in Schleswig, Postscheckkonto Nr. 34746	
7	18. Februar 1940 Reminiscere Heldengedenktag	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterblie- benen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegsgräber- fürsorge	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank, Kiel	Wird vom L.K.A. insgesamt an die D. E. K. abgeführt
8	10. März 1940, Judita, oder 17. März 1940 Pal- marum (Konfir- mationssonntage)	Zum Besten der kirchlichen Jugend- pflege in unserer Landeskirche	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank	Abzuhalten an allen Sonntagen an denen Konfir- mationen stattfin- den
9	22. März 1940 Karfreitag	Zum Besten der evangelischen Sol- datenseelsorge	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank	
10	24. März 1940 Ostersonntag	Zum Besten der Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg	Ertrag ist zu teilen und je die Hälfte zu überweisen an a) für Altona, Vereinsbank in Altona, Filiale in Altona b) für Flensburg, Postscheckkto. Hamburg 9581 oder Spar- und Leihkasse Flensburg	Die Erträge sind von den Präpsten je zur Hälfte an die genannten An- stalten abzuführen
11	31. März 1940 Quasimodogeniti	Zum Besten der Auslandsdiaspora	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank	Wird vom L.K.A. an die D.E.K. abgeführt

Auf unsere vorherigen Verfügungen in Kollektangelegenheiten nehmen wir Bezug. Die Einzelerträge sind von den Kirchengemeinden an den Propsten (Landessuperintendent), von diesen insgesamt an die in der Ausschreibung genannten Empfangsstellen abzuführen. In jedem Falle ist uns aber seitens der Propste (Landessuperintendent) die Sammlung der Nachweisungen mit genauen Angaben einzureichen. Wir ersuchen alle beteiligten Stellen, die gesetzten Fristen (späteste Einreichung der Nachweisungen an das L.K.A. und Abführung der eingesammelten Gelder an die Empfangsstellen 8 Wochen nach Abhaltung der Kollekte) unbedingt innezuhalten. Wir werden unser Augenmerk künftighin besonders auf die umgehende Erledigung der Kollektangelegenheiten richten, um zu erreichen, daß durch alsbaldige Abführung der Erträge wirksam geholfen und unnötige Verwaltungsarbeit vermieden wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 8085 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 89. Von Schubert: „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins“.

Kiel, den 27. November 1939.

Das Landeskirchenamt sucht für die landeskirchliche Bücherei ein Exemplar des vergriffenen Werkes von Schubert: „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins“ (1907) zu erwerben. Sollte das Buch aus Privatbesitz käuflich zu erwerben sein, so ersuchen wir Interessenten sich mit uns diesbezüglich in Verbindung zu setzen

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Nr. A 3149 (Dez. VIII.)

Carstensen.

Nr. 90. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht werden: 1. Geburtsurkunde des am 20. November 1781 in Schönwalde i. H. verstorbenen Johann Lange, späterer Beruf Arbeitsmann, seit dem 1. 11. 1733 verheiratet gewesen mit Dorothea geb. Hamer(s), Tochter des Clas Hamer(s) und der Magdalena geb. Barmvater(n). Alt der Angabe nach 83 Jahre.

2. Trauungsurkunde des Jacob Hüttmann mit der Catharina geb. Hamer(s). Ältester Sohn am 27. Oktober 1751 in Schönwalde i. H. getauft. Eheleute sind am 18. 2. 1775 bzw. 5. 12. 1792 in Schönwalde i. H. gestorben.

Für jede Urkunde zahle ich eine Sondervergütung von 5.— RM.

Nachnahmeforderung erbeten an Gustav Lange, Hamburg, Breffelbaumpark 25.

Personalien.

Die 2. theol. Prüfung (Notprüfung) am 15. November 1939 hat bestanden: Helmut Knaack aus Havestoft.

Berufen: am 21. November 1939 der Pastor Paul Lehmann-Binneberg, in die 2. Pfarrstelle des K. Gem. Binneberg.

Eingeführt: am 3. Dezember 1939 der Pastor Gustav Böhmke in Trittau als Pastor der Kirchengemeinde Klein-Besenberg und Hamberge.